

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für

CS coaching · beratung · training

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. CS coaching · beratung · training (nachfolgend "Auftragnehmer" genannt) erbringt Leistungen (HR Interim Management, Beratungs- und Coaching-Dienstleistungen) auf Basis der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB" genannt).
2. Diese AGB gelten sowohl für Kunden gem. § 14 BGB, also eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, als auch für Privatpersonen.
3. Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, also auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender AGB des Kunden die Leistung vorbehaltlos ausführen.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung, Kündigung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2 Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

2. Die Beauftragung der Leistung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot.
3. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von vier Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
4. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Ausführen der Leistung erklärt werden.

§ 3 Vertragsgegenstand / Leistungsumfang

Der genaue Umfang der von uns geschuldeten Leistung und die hierfür vom Kunden zu zahlenden Entgelte ergeben sich aus dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag.

Einzelheiten des Auftrages wie Aufgabenstellung, Dauer, Honorar etc. werden in einem gesonderten schriftlichen Vertrag, bzw. Beratungsauftrag geregelt. Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Beratungs- oder Dienstleistungstätigkeit, jedoch nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges oder die Erstellung von Gutachten oder anderen Werken. Die Leistungen des Auftragnehmers sind erbracht, wenn die erforderliche Analysen und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen erarbeitet sind oder die vertraglich vereinbarten HR Tools dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden. Unerheblich ist, ob oder wann die Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen umgesetzt werden. Soll der Auftragnehmer zusätzlich einen ausführlichen Bericht erstellen, muss dies gesondert vereinbart werden. Der Bericht ist kein Gutachten, sondern gibt nur den wesentlichen Inhalt und das Ergebnis der Beratung als Handlungsempfehlung wieder.

Der Auftragnehmer kann sich zur Auftragsausführung selbständiger Unterauftragnehmer bedienen, wobei er dem Auftraggeber stets unmittelbar verpflichtet bleibt. Dienstleistungen selbständiger Unterauftragnehmer (z. B. Dienste-Anbieter oder Kooperationspartner zur Schaltung von Stellenanzeigen, zur Einrichtung von Personalmarketing-Systemen oder Erstellung von Gutachten zur Potenzialanalyse) sind mit dem Auftragnehmer abzustimmen und werden durch diesen gesondert beauftragt.

Liegen dem Vertrag Festpreisangebote für alle oder einzelne Leistungspositionen zu Grunde, basiert die Kalkulation auf den im Durchschnitt für den jeweils beauftragten Leistungsumfang benötigten Arbeitsstunden. Die jeweils gültigen kalkulatorischen Stundensätze können jederzeit durch den Auftraggeber angefordert werden. Der

Auftragnehmer bemüht sich, die vereinbarte Leistung in dem kalkulierten Zeitaufwand zu erbringen, wobei bis zu 10% Mehrarbeiten ohne Nachberechnung durch den Auftragnehmer geleistet werden. Über Mehrarbeiten, die über 10% hinaus gehen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber benachrichtigen und diese Mehrarbeiten auf Basis des kalkulatorischen Stundensatz nachberechnen.

§ 4 Leistungsänderungen

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Auftrags oder der wesentlichen Arbeitsergebnisse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Protokolle über Besprechungen und den Projektstand werden dem gerecht, sofern sie von den Bevollmächtigten beider Seiten unterzeichnet sind.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein nachträgliches Änderungsverlangen des Auftraggebers auszuführen, sofern dies ohne zusätzliche Kosten oder Terminverschiebungen möglich ist. Andernfalls teilt der Auftragnehmer binnen 14 Tagen die Einzelheiten des notwendigen Mehraufwandes mit. Bestätigt der Auftraggeber nicht binnen weiterer 14 Tage schriftlich die Änderungen, so gilt das Änderungsverlangen als aufgehoben.

§ 5 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.
2. Insbesondere hat der Auftraggeber alle zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Informationen und Inhalte (bspw. Logos, Definitionen, Vorlagen, Protokolle etc.) zeitgerecht zur Verfügung zu stellen, jedoch jedenfalls binnen 5 Werktagen nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftragnehmer. Das gilt auch für die Verfügbarkeit unmittelbar an der Auftragsbefreiung beteiligter Personen in seinem Unternehmen.
3. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, ist der Auftragnehmer von seiner Leistungspflicht befreit bzw. zu einer Neutermindierung der vereinbarten Leistungserbringung berechtigt.

§ 6 Vergütung / Zahlungsbedingungen / Aufrechnung

Sofern nichts anderes vereinbart, hat der Auftragnehmer neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

Das Entgelt für die Dienste des Auftragnehmers wird nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet (Zeithonorare) oder als Festpreis schriftlich vereinbart. Ein nach dem Grad des Erfolges oder nur im Erfolgsfall zu zahlendes Honorar ist stets ausgeschlossen. Die bei Auftragserteilung vereinbarten Honorarsätze gelten jeweils für ein Jahr.

Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Abweichende Zahlungsbedingungen können in beiderseitigem Einvernehmen vereinbart werden.

Die Stornierung bestellter Interim-, Beratungs- und Coachingleistungen bis 7 Tage vor Termin ist kostenfrei. Bei Stornierung zwischen 2 – 6 Tagen vor Termin werden 50% des vereinbarten Honorars berechnet. Bei Stornierung oder bei unangemeldetem Nichterscheinen seitens des Auftraggebers ab 2 Tage (48 Stunden) vor Termin ist das volle Honorar zu entrichten zzgl. eventuell entstandener Reisekosten.

§ 7 Zahlungsverzug

1. Mit Ablauf der in der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Rechnungsbetrag ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
2. Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

§ 8 Zurückbehaltungsrecht / Aufbewahrung von Unterlagen

1. Bis zur vollständigen Begleichung ihrer Forderungen hat der Auftragnehmer an den ihm überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht, dessen Ausübung aber treuwidrig ist, wenn die Zurückbehaltung dem Auftraggeber einen unverhältnismäßig

hohen, bei Abwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zugefügt würde.

2. Nach Ausgleich ihrer Ansprüche aus dem Beratungsvertrag hat der Auftragnehmer alle Unterlagen herauszugeben, die der Auftraggeber oder ein Dritter ihm aus dem Anlass der Auftragsdurchführung übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für einfache Abschriften der im Rahmen des Auftrages gefertigten Berichte, Organisationspläne, Präsentationen, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen etc. sofern der Auftraggeber die Originale erhalten hat.
3. Die Pflicht des Auftragnehmers zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt sechs Monate nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, im Übrigen zwei Jahre, bei gemäß Absatz 1 zurückgehaltenen Unterlagen drei Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 9 Urheberrechtliche Nutzungsbefugnisse und Freistellungsregelungen

1. Der Kunde räumt uns während der Vertragslaufzeit, die zur Erfüllung des Vertrages nötigen Nutzungsrechte an seinen eingetragenen Namen, Marken und Logos etc. und an den zur Verfügung gestellten Unterlagen kostenfrei ein.
2. Werden uns vom Kunden Inhalte (z. B. seine Internet-Präsenz, übermittelte Vertragswerke, Dokumentationen o. Ä.) bereitgestellt, prüfen wir nicht, ob dem Kunden an diesen Inhalten die entsprechende Urheber- bzw. Nutzungsrechte – auch für die Nutzung auf Social-Media-Plattformen – zustehen.
3. Wir prüfen ebenfalls nicht, ob die Inhalte, die uns vom Kunden bereitgestellt werden, Rechte Dritter verletzen. Der Kunde ist für die Zulässigkeit der von ihm bereitgestellten Inhalte, sowie dafür, dass diese keine Rechte Dritter verletzen, selbst verantwortlich, insbesondere in urheberrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher und strafrechtlicher Hinsicht.
4. Der Kunde stellt uns hiermit von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen einer Verletzung ihrer Rechte durch die vom Kunden bereitgestellten Inhalte gegen uns geltend machen.
5. Wir behalten uns vor, solche Inhalte abzulehnen und nicht zu verwenden, die offensichtlich rechtswidrig sind oder gegen unsere Geschäftsprinzipien bzw. gegen die guten Sitten verstoßen. Wir führen jedoch keine eigene rechtliche Prüfung der vom Kunden bereitgestellten Inhalte durch.

6. Erbringt der Auftragnehmer Entwicklungsleistungen im Auftrag des Kunden, erwirbt der Kunde ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der erbrachten Leistung.
7. Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleibt der Auftragnehmer Urheber. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen nur das durch Absatz 1 Satz 1 eingeschränkte, im Übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.

§ 10 Schweigepflicht / Datenschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch nach Beendigung des Auftrages über alle geschäfts- oder auftragsbezogenen Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

Der Auftragnehmer ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages die ihm anvertrauten Daten und Informationen unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

§ 11 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Der Auftrag wird für die Dauer bis zur vollständigen Erbringung der vereinbarten Leistung geschlossen. Laufzeitverträge werden für die vereinbarte Mindestlaufzeit geschlossen.
2. Der Auftrag kann von beiden Vertragspartnern jederzeit aus wichtigem Grund mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden, vorausgesetzt im Beratungsvertrag wurde nichts Abweichendes vereinbart.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung sind wir berechtigt, alle Leistungen ohne weitere Ankündigung sofort einzustellen.
5. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt für beide Vertragspartner insbesondere vor, wenn
 - die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit oder des jeweiligen Verlängerungszeitraums unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar ist

- der Vertragspartner mit mehr als 2 Rechnungen in Folge in Verzug gerät.

§ 12 Gewährleistung

Der Auftragnehmer führt alle Arbeiten mit größter Sorgfalt und stets auf die individuelle Situation und die Bedürfnisse des Auftraggebers bezogen durch.

Die Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass die Erhebungen und Analysen die Situation des Unternehmens im Hinblick auf die Fragestellung richtig und vollständig wiedergeben. Von Dritten bzw. vom Auftraggeber gelieferte Daten werden nur auf Plausibilität überprüft. Die aus den Untersuchungen abzuleitenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und nach den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Praxis. Die Darstellung der Empfehlungen erfolgt in verständlicher und nachvollziehbarer Weise.

§ 13 Haftung und Haftungsbeschränkung

1. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die ihm bzw. ihren Mitarbeitern/-innen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.
2. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit unbeschränkt. Im Übrigen haften wir bei leichter Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann (Kardinalspflicht). Bei Verletzung einer Kardinalspflicht ist die Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Wir haften nicht für eine verzögerte oder gar nicht erfolgende Erfüllung unserer Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag in Folge von Gründen, Ereignissen oder anderen Angelegenheiten, die außerhalb unseres zumutbaren Einflussbereiches liegen (höhere Gewalt).
4. Die vorstehenden Ziff. (1)-(3) gelten entsprechend für unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
5. Ein Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen, wenn wir unsere vertragliche Verpflichtung nicht erfüllen können, weil unsere Zulieferer oder sonstigen Dienste-Anbieter ihrerseits und ohne

grobes Verschulden unsererseits nicht ordnungsgemäß geliefert haben, bzw. die von diesen zur Verfügung gestellte Leistung nicht ordnungsgemäß funktioniert.

6. Wir können nicht gewährleisten, dass Leistungen Dritter, insbesondere Netzwerkdienstleistungen oder andere Beistellungen Dritter stets unterbrechungs-, fehlerfrei und sicher vorhanden sind.

§ 14 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistungen um die Dauer der Behinderung auf eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskämpfe und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig den Eintritt solcher Umstände mit.

§ 15 Rechtswahl und Gerichtsstand

Sollte eine oder mehrere Vereinbarungen rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben alle anderen Vereinbarungen davon unberührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Formulierung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für evtl. Lücken dieses Vertrages oder dieser AGB.

Gerichtsstand ist Mainz. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Mainz, September 2017